

# SATZUNG

## über die Nummerierung der Hausgrundstücke in der Gemeinde Westernohe

Auf Grund des § 21 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05. Oktober 1954 (GVBl. S. 117) in Verbindung mit § 2 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31. März 1955 (GVBl. S. 31) und der §§ 3, 19 – 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08. Juli 1957 (GVBl. S. 101) wird durch Beschluss des Gemeinderates von Westernohe vom 22. Juli 1960 folgende Satzung erlassen.

### § 1

Die Grundstücke der Gemeinde Westernohe werden straßenweise, durchlaufend, jeweils beginnend mit der Hausnummer 1, nummeriert. Die Nummerierung der Straßen wird von dem Platz vor der Kirche aus nach allen Seiten hin durchgeführt. Alle auf der linken Seite der Straße stehenden Häuser erhalten ungerade, alle auf der rechten Seite stehenden Häuser erhalten gerade Hausnummern. Die Nummerierung der Hauptstraße ( L II o Rennerod – Mengerskirchen) beginnt an der Abzweigung Elsoff/Oberrod und folgt dem ganzen Verlauf dieser Straße bis zum Ende der Bebauung in Richtung Rennerod.

### § 2

Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Kostenerstattung. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten an sichtbarer Stelle am Hause oder an der Hauseinfriedung (zum Beispiel Pfeiler einer Vorgarteneinfriedung) innerhalb vier Wochen nach Zustellung durch die Gemeindeverwaltung anzubringen. Die Ausführung der Hausnummernschilder in der Größe 10 x 12 cm bestimmt die Gemeinde.

### § 3

Bei Nichtbefolgung der Aufforderung zur Anbringung der Hausnummernschilder innerhalb der in § 2 genannten Frist kann Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 €<sup>1</sup> verhängt werden. Im Falle der Weigerung, die Hausnummernschilder anzubringen, können diese durch die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme angebracht werden.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westernohe, den 27. Juli 1960

Gemeindeverwaltung Westernohe  
gez. Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung zur Anpassung an den EURO vom 26.09.2001